

1

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 08 20

Köln-Merlenburg, 30.04.1987  
Lindenallee 13-17

An die

- a) Mitglieder des Ausschusses  
für Innere Verwaltung
- b) Mitglieder des Ausschusses  
für Kommunalpolitik des  
Landtags Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen: 10/41-25/5  
A 621

Ruf (02 21) 3771 1 Durchwahl 37 71- 3 21  
Fernschreiber 8 882617

nachrichtlich:

An den  
Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5

4000 Düsseldorf



Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Personalausweisgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Drucksache 10/1656

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des neuen fälschungssicheren, maschinenlesbaren Personalausweises wird bei den Kommunen durch das komplizierte Herstellungsverfahren zu erheblichen Kostenbelastungen führen. Nach ersten Erfahrungen seit Einführung dieses Ausweispapiers zum 1. April 1987 muß davon ausgegangen werden, daß für die ausstellende Behörde finanzielle Aufwendungen in Höhe von 20.- bis 25.- DM je Fall entstehen.

Diese zusätzliche Kostenbelastung, der nur eine Gebühr in Höhe von 10.- DM gegenübersteht, kann nicht von den Kommunen getragen werden. Insgesamt handelt es sich dabei um zusätzliche Aufwendungen, die nach groben Schätzungen pro Jahr bei 30 Mill. DM liegen dürften. Bereits in unserer Stellungnahme vom 02.12.1986 an den Innenminister zum Entwurf des Personalausweisgesetzes,

...

hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, daß die Kommunen insbesondere nicht in der Lage sind, Einnahmeausfälle auszugleichen, die sich aus der Gebührenfreiheit für bestimmte Gruppen von Ausweisbewerbern ergeben.

Auch die jetzt vorgesehene Gebührenregelung entspricht nicht der Zielsetzung der Landesregierung, wie sie sich aus dem Abschnitt "D Kosten" im Vorspann zum Gesetzentwurf ergibt. Hier heißt es: "Durch diese den Personalausweisbehörden zufließenden Gebühren kann der bei Ihnen durch Einführung des neuen Personalausweissystems entstehende Kostenaufwand als im wesentlichen abgedeckt angesehen werden."

Wir schlagen deshalb vor, folgenden § 10 a in den Gesetzentwurf einzufügen:

§ 10 a  
Kosten

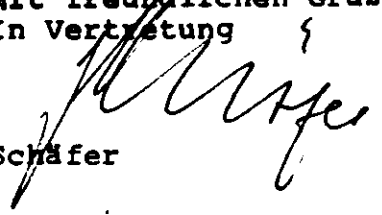
Das Land erstattet den Trägern der Personalausweisbehörden die Kosten für die Herstellung des Bundespersonalausweises bei der Bundesdruckerei, soweit diese nicht durch zu erhebende Gebühren abgedeckt werden.

Für das Land würde dies voraussichtlich zu einer kostenneutralen Regelung führen, wenn man davon ausgeht, daß den Kommunen im wesentlichen Gebührenauffälle durch die erstmalige Ausstellung von Personalausweisen für die 16- bis 21jährigen entstehen. Dies werden voraussichtlich ca. 200 000 Einwohner pro Jahr sein, was einem Gebührenaufschlag von ca. 2 Mill. DM entspricht. Im Landeshaushalt waren für die Beschaffung der alten Personalausweisedrucke zuletzt 2,2 Mill. DM veranschlagt worden.

Auf die Erhebung einer Gebühr von 10.- DM für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, kann unter keinen Umständen verzichtet werden.

Weiterhin schlagen wir vor, nach einem Jahr endgültig festzustellen, wie sich die Einnahme- und Kostensituation in den Gemeinden entwickelt hat. Auf Grundlage der dann vorliegenden Informationen sollte eine endgültige Kostenregelung gefunden werden, die den Vorstellungen der Landesregierung, im Vorspann unter "D Kosten" beschrieben, gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Schäfer